

Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

NEUNZEHNTE JAHR
MAI 1968

5

RICHARD SCHMID

Historisches und Kritisches zum 1. Mai

Nicht nur die junge, auch die mittlere Generation weiß kaum mehr, welche Bedeutung der 1. Mai hatte, als er noch eine Bedeutung hatte. Seitdem *Hitler* im April 1933 diesen Tag zum Nationalfeiertag erklärt hat, um dann am 2. Mai die Gewerkschaften aufzulösen und gleich darauf die Deutsche Arbeitsfront zu gründen — seitdem ist der 1. Mai nicht wieder das geworden, was er bis dahin gewesen war: Das von Kämpfen und Opfern geschaffene Symbol der Arbeitersolidarität und Arbeiterkoalition. Manchmal, wenn die Luft mit sozialer und politischer Spannung geladen ist, scheint es, als ob dem 1. Mai daraus wieder etwas an kollektiver Erinnerung zuteil würde; im allgemeinen bleibt aber sein Sinn in dem sozialen Phrasensumpf, der sich in der Zeit der Arbeitsfront gebildet hat, stecken; ihn trocken zu legen ist seither nicht gelungen. Ich möchte versuchen, einiges davon hervorzuziehen.

Der 1. Mai ist eine Zuspitzung, eine Vordergrundfigur des wichtigsten historischen Prozesses des letzten Jahrhunderts, nämlich des Versuchs der neuen Schicht der Industriearbeiter, an der materiellen und geistigen Kultur ihrer Nationen einigermaßen gleichberechtigt teilzunehmen und sie mit zu bilden. Diese sogenannte Arbeiterbewegung bestand vor allem in der Bildung von politischen Vereinigungen und beruflichen Koalitionen. Wie *Rudolf Wissell*, ein Reichsarbeitsminister der Weimarer Zeit, gesagt hat, war die Koalition für den Arbeiter ein Stück Freiheit, oder ein Weg zur Freiheit, während die Koalition für den Unternehmer nur ein Mittel der Interessenwahrung war.

Da ich Jurist bin, liegt es nahe, daß bei dieser Betrachtung besonders von dem Verhältnis der Justiz zu diesem historischen Prozeß im ganzen und zu seinem 1.-Mai-Symbol im besonderen die Rede sein wird.

I

Zuerst sei das Dokument wiedergegeben, von dem dieser 1. Mai seinen Ausgang nahm. Es war der Beschluß des Internationalen Arbeiter- und Sozialistenkongresses in Paris vom 19. Juli 1889, der folgendermaßen lautete:

„Es ist für einen bestimmten Zeitpunkt eine große internationale Manifestation (Kundgebung) zu organisieren, und zwar dergestalt, daß gleichzeitig in allen Ländern und in allen Städten an einem bestimmten Tage die Arbeiter an die öffentlichen Gewalten (Behörden) die Forderung richten, den Arbeitstag auf 8 Stunden festzusetzen und die übrigen Beschlüsse des Internationalen Kongresses von Paris zur Ausführung zu bringen.“

In Anbetracht der Tatsache, daß eine solche Kundgebung von der amerikanischen Federation of Labour . . . für den 1. Mai 1890 beschlossen worden ist, wird dieser Zeitpunkt als Tag der internationalen Kundgebung angenommen.

Die Arbeiter der verschiedenen Nationen haben die Kundgebung in der Art und Weise, wie sie ihnen durch die Verhältnisse ihres Landes vorgeschrieben wird, ins Werk zu setzen."

Das große Ziel, das speziell in Deutschland noch in weiter Entfernung lag, war also schon der Achtstundentag. Sogar Berg- und Hüttenarbeiter arbeiteten damals noch wesentlich länger; in der Textilindustrie war der Arbeitstag von 12 Stunden die Regel. Berufskrankheiten waren ungemein verbreitet; die Lebensdauer entsprechend niedrig. Noch im Jahre 1906 haben die Arbeiter der Maximilianshütte in Bayern für eine zwölf stündige Schicht einen Lohn von 1,50 bis 1,70 Mark je Schicht bekommen. Ein Streik dieses Jahres um bessere Arbeitsbedingungen wurde mit riesigem Polizeiaufgebot unterdrückt. Die Polizeimannschaften haben sich nachher in Siegerpose einer photographischen Massenaufnahme gestellt, ein erschütterndes Dokument, das beweist, daß jene angeblich so idyllischen und sorglosen monarchischen Zeiten doch nur für einen Teil der Nation so idyllisch und sorglos waren.

Über die Art der Maikundgebung ist in Deutschland innerhalb der Arbeiterbewegung viel gestritten worden. Die Frage war, ob die Kundgebung am 1. Mai abends oder, wie in England, am Sonntag nach dem 1. Mai stattfinden sollte, oder ob man am 1. Mai nicht arbeiten wollte, das heißt, ob man an ihm „feiern“ sollte, wobei das Wort feiern seinen Doppelsinn offenbarte. *Wilhelm Liebknecht*, einer der Präsidenten des Kongresses von 1889, hat sich über diese Streitfrage auf dem Parteitag der SPD 1894 in Köln ausführlich verbreitet und sich *gegen* das „feiern“ ausgesprochen. Die radikale Richtung entschied sich *dafür*.

Es war für die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften jahrzehntelang eine schwere Verantwortung, zu entscheiden, ob der moralische Wert des Feierns im Sinne des Wegbleibens von der Arbeit von den zu erwartenden rechtlichen materiellen Einbußen, Maßregelungen, Niederlagen, Aussperrungen übertroffen würde. Jener moralische Wert bestand darin, die Solidarität unter den Arbeitern sinnfällig zu machen und ihr Selbstbewußtsein zu stärken. Es zeigte sich auch sofort der erbitterte Widerstand der Unternehmer gegen das Feiern am 1. Mai; dieser Widerstand galt natürlich nicht dem Feiern, das heißt nicht dem Verlust des Arbeitstags, sondern eben der Stärkung der Gewerkschaften und der in ihnen verkörperten Arbeitersolidarität, die man aus der Demonstration befürchtete. Gegen neue nationale oder religiöse Feiertage ist nie auch nur annähernd ein ähnlicher Widerstand geleistet worden.

Dieser Widerstand war nur ein Teil des allgemeinen Widerstands gegen die Arbeiterkoalition überhaupt, der sich jeweils deutlich in den Gesetzen und noch deutlicher in der Rechtsprechung der Gerichte niedergeschlagen hat. In zahlreichen Ländern des Norddeutschen Bundes galten strenge Strafgesetze gegen Vereinsbildung, die auch dort, wo sie sich als allgemeine Verbote gaben, vorwiegend gegen die Arbeiterschaft gerichtet waren. Die allmählich auch in Deutschland mächtig werdenden liberalen Ideen sind dann dem Recht der freien Vereinsbildung auch im Deutschland des Nach-März zugute gekommen.

Aber für die Arbeiterschaft galt noch lange ein erschwerendes Sonderrecht, ein Symptom der außerordentlich scharfen Klassengegensätze in der Zeit der sich entwickelnden Industrie. Die Vereinigung und Solidarität der Industriearbeiter wurde als die große Bedrohung des in Deutschland allerdings nur wirtschaftlich, nicht auch politisch mächtig gewordenen Bürgertums empfunden. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869, die den Grundsatz der Gewerbefreiheit einführte, hat in § 152 die landesrechtlichen Vereinigungsverbote aufgehoben. Der Paragraph lautet:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Die Vereinigung sollte also nur zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen gestattet sein. Das war eine auf die Industriearbeiter gemünzte Einschränkung, die von der Rechtsprechung sofort mit einer Schärfe durchgeführt wurde, die sich heute als geradezu feindselig und bösgläubig darstellt. So hat das preußische Kammergericht, das für Preußen die oberste Instanz für Vergehen gegen Vereinsverbote war, in ständiger Rechtsprechung den Zweck der Regelung der Arbeitszeit für keinen erlaubten wirtschaftlichen, sondern für einen verbotenen politischen Zweck einer Arbeitervereinigung angesehen. Die Freigabe der Vereinigung sollte ferner nicht für entlassene Arbeiter gelten. Es wurde nachgeforscht, ob in den Versammlungen von öffentlichen Angelegenheiten gesprochen wurde. Zu solchen wurden alle sozialpolitischen Fragen gerechnet. Auch die Gewährung von Rechtsschutz an Mitglieder galt nach einer Entscheidung des Kammergerichts nicht als legale Tätigkeit der Gewerkschaftskoalition.

Auch nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes im Jahre 1890 hat die Rechtsprechung alles getan, um den Gewerkschaften ihre Tätigkeit zu erschweren, ihre Funktionäre verfolgt und diskreditiert. Drohung mit Streik, und Streik wegen Lohnforderungen wurde als Erpressung verfolgt und bestraft. Sehr häufig und von den Gerichten geschützt war die ausdrückliche Bedingung des Arbeitgebers bei der Einstellung, daß der Arbeiter nicht einer Koalition angehöre oder aus ihr austrete. Das galt als Ausfluß der Vertragsfreiheit, wie überhaupt, wie wir sehen werden, der Freiheitsbegriff in allen Abwandlungen ein wichtiges Mittel und Argument gegen die Versuche der Arbeiterbewegung war, durch Vereinigung die Lage der Industriearbeiter zu verbessern.

Aus derlei Widerständen ist denn auch die große politische Spannung entstanden, mit der das Koalitionsrecht im allgemeinen und 'der Achtstundentag im besonderen aufgeladen war. Es war der Klassenkampf von oben, und durch das Verbot von politischen, sozialpolitischen und kulturellen Zwecken sind die Gewerkschaften sozusagen zu bloßen Streikvereinen degradiert worden.

Eine weitere, auch nur gegen Industriearbeiter gerichtete Einschränkung war die des Absatz 2 des § 152, wonach Verpflichtungen aus der Vereinigung nicht klagbar sein sollten. Sie wurden damit zur sogenannten Naturalobligation, wie die Verpflichtung aus Spiel oder Wette und das Honorar des Heiratsvermittlers. Diese Degradierung der Arbeiterkoalition sollte, so hieß es, die Koalitionsfreiheit wahren, ein weiteres Beispiel für den Mißbrauch des Freiheitsbegriffs gegen das Koalitionsrecht. Die Gewerkschaften haben sich diese Degradierung gefallen lassen, weil sie ohnehin wenig Hoffnung haben konnten, mit ihren Ansprüchen bei Gericht durchzukommen.

Eine besonders entwürdigende Einschränkung stellt der anschließende § 153 dar:

„Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“

In der Praxis wurde dies fast ausschließlich eine Bestimmung zum Schutze derjenigen, die an Streikverabredungen oder Streiks nicht teilnehmen wollten, die sogenannten Streikbrecher. Aber schon die Bezeichnung „Streikbrecher“ galt nach dem Oberlandesgericht Hamburg als eine im Sinne der Bestimmung strafbare „Ehrverletzung“. Ein Mädchen, das erklärte, es gehe nicht mit einem Streikbrecher, war strafbar. Die Strafbestimmung

mung ging viel weiter als das allgemeine Strafgesetz. Verrufserklärung gegen Arbeiter war dagegen die allgemeine straflose Übung unter Unternehmern. „Ehrverletzung“ ging weiter als „Beleidigung“ und genoß vor allem nicht die Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen; der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches wurde den Arbeitern bei solchen Verfahren nach § 153 Gewerbeordnung von der Rechtsprechung ausdrücklich versagt. Die Strafdrohung des § 153 galt nur für die Koalitionswerbung und nicht für die Verhinderung der Koalition. Man durfte zum Austritt, aber nicht zum Eintritt zwingen. Der Zwang zum Austritt war eine tägliche Massenerscheinung.

Es gab allerdings, wenigstens in Preußen und Mecklenburg, einen Stand, der in seinen Rechten noch unter dem Industriearbeiter stand: Das Gesinde und die Landarbeiter. Für sie blieb das Vereinigungsverbot überhaupt bestehen. Es fiel erst mit der Aufhebung der Gesindeordnungen durch Ziffer 8 des Aufrufs der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 weg. Der Stand der Agrarier war nämlich noch mächtiger als der der Unternehmer und hat liberalen und sozialen Gedanken noch länger standhalten können. Auch das Sonderrecht des § 153 fiel erst im Jahre 1918.

II

lis blieben aber noch weitere Mittel, das Koalitionsrecht und den sozialen Fortschritt, dem es diente, zu bekämpfen. Groß waren die Widerstände gegen die Anerkennung der Gewerkschaften als Verhandlungspartner und Tarifpartei, ja überhaupt dagegen, Mitglieder in Betrieben zu dulden.

Wie in anderen Ländern tauchte auch in Deutschland dabei hauptsächlich das Argument und Schlagwort von der Freiheit auf. Dieser Begriff hatte inzwischen ein solches Prestige gewonnen, daß sich mit ihm vorzüglich gegen die Freiheit operieren ließ. Besonders mußte die Vertragsfreiheit herhalten; zum Beispiel gegen das Verbot der Kinderarbeit oder gegen gesetzliche Beschränkungen der Arbeitszeit. Das Verbot der Kinderarbeit verstoße, hieß es, gegen das damals schon gern ins Feld geführte Elternrecht; auch *Bismarck* war dieser Meinung. Eine besondere Rolle sollte der Freiheitsbegriff bei der Frage der Aussperrung spielen. Der amerikanische Jurist und Rechtsphilosoph *B. N. Cardozo* hat solche Mißbräuche mit folgendem Satz gekennzeichnet:

„So mancher Appell an die Freiheit ist nur eine Maskerade von Vorrecht und Ungleichheit, deren jede sich hinter dem Schlagwort eines Prinzipes zu verbergen sucht.“

Nun ist, wenn es sich um soziale Fragen, also um den Schutz des Schwächeren handelt, Freiheit und Gleichheit erst durch Stärkung der rechtlichen Position des Schwächeren herzustellen. Erst *danach* beginnt nach *Oliver Wendell Holmes*, dem großen amerikanischen Richter, die Vertragsfreiheit. Formelle rechtliche Gleichheit ist hier gleich Ungleichheit, formelle Freiheit gleich Unfreiheit. Wenn das Preußische Allgemeine Berggesetz von 1865, das heute noch gilt, das gleiche Recht der sofortigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gibt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer und wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber beleidigt, so erinnert das peinlich an den *Anatole France'schen* Satz, wonach das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit den Reichen wie den Armen verbiete, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen. Die sachliche und menschliche Bedeutung und Wirkung der beiden Kündigungen sind schlechterdings nicht zu vergleichen.

III

Als besonders wirksame Waffe gegen die Koalition und die sie verkörpernde Gewerkschaft hat sich die *Aussperrung* erwiesen. Der 1. Mai hat dabei auch seine Rolle zu spielen gehabt. Im Jahre 1890 haben alle Hamburger Werften die Arbeiter ausgesperrt, die am

1. Mai gefeiert hatten. Die Gerichte haben diese Maßregelung gebilligt. Immerhin hat es sich dabei um eine Maßregelung der feiernden Arbeiter selber gehandelt. Direkt gegen die Koalition, nicht gegen einzelne Arbeiter gerichtet, ist jedoch die Aussperrung von Arbeitern nicht bestreikter Betriebe, als Maßnahme gegen Streiks, die andere Betriebe betreffen. Es ist die sogenannte aggressive oder Sympathie-Aussperrung.

Hier wird nun sowohl das Prinzip der Freiheit wie das der Gleichheit zugunsten der aussperrenden Unternehmer oder Unternehmerverbände angerufen. Der deutsche Rechtszustand, der, wie wir sehen werden, von dem der übrigen westeuropäischen Länder radikal abweicht, ist durch den Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. 1. 1955 hergestellt worden. Dieser Beschluß geht von der ganz unhistorischen Auffassung aus, daß Streiks wirtschaftlich und sozial negativ zu bewerten seien, während doch mit den Mitteln des Streiks und Streikrechts fast alle wichtigen sozialen und kulturellen Fortschritte in der Lage der Industriearbeiter erzielt worden sind und diese Fortschritte sicherlich der ganzen Nation, auch materiell, zugute gekommen sind.

Das Bundesarbeitsgericht hält aber trotzdem, weil der Streik im Einzelfall Schäden verursacht, die aggressive Aussperrung als Waffe gegen Streik oder Streikdrohung für legitim. Es stellt dazu den Grundsatz der Kampfparität, der Waffengleichheit, und der Freiheit in der Wahl der Kampfmittel auf, Grundsätze, die keinerlei gesetzliche Basis haben und nur zu dem Zwecke geschaffen sind, um die Waffe des Streiks stumpf zu machen. Sie widersprechen dem Sinn der Sozialstaatlichkeit, die auf dem Grundgesetz beruht. Aber sie entsprechen der beliebten Methode, durch Allgemeinbegriffe, die nicht im Gesetz selbst enthalten sind, Rechtsmeinungen zu rechtfertigen, zu denen man aus gefühlsmäßigen Einstellungen heraus neigt.

Wenn Streiks auch im Einzelfall Schäden auf beiden Seiten verursachten, so kann man doch allgemein sagen, daß sie zur Durchsetzung sozialer Forderungen notwendig waren, weil die Arbeitgeber den Forderungen ohne Streik nicht entsprochen haben, auch wenn diese Forderungen menschlich oder wirtschaftlich begründet waren. Man denke nur an die Durchsetzung menschenwürdiger Arbeitszeit, die fast ausschließlich dem Streik verdankt wird.

Das Streikrecht mit Hilfe von Aussperrungen zu unterdrücken und die Aussperrung dem Streik gleichzuordnen, widerspricht deshalb sowohl der Geschichte wie dem sozialen Sinn des Streiks und ist legitim nur im Sinne des angeführten Wortes von *Anatole France*. Der Standpunkt des Bundesarbeitsgerichts läuft schlicht darauf hinaus, den ins Unrecht zu setzen, der fordert und den ins Recht, der verweigert, weil ein zivilrechtlicher Anspruch auf das Geforderte noch nicht besteht. Dies ist der Sache nach nichts anderes als der alte Standpunkt des Reichsgerichts, Streik oder Streikdrohung als Erpressung anzusehen, weil doch kein vertraglicher Rechtsanspruch auf die geforderte Verbesserung der Arbeitsbedingungen bestehe.

Dieser Standpunkt tritt jetzt in arbeitsrechtlicher Form auf und schmückt sich mit den klangvollen Prinzipien der Kampfparität, der Waffengleichheit, der Freiheit in der Wahl der Kampfmittel, und sogar mit dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Das Bundesarbeitsgericht stellt aber die Aussperrung nicht nur dem Streik gleich, der eine Suspension der Arbeitsverhältnisse zur Folge hat; es gibt dem Arbeitgeber noch das weitere Recht, die Arbeitsverhältnisse mit der Aussperrung ganz zu lösen. Der vom Verband der Arbeitgeber mit der angeordneten Aussperrung verfolgte Zweck ist nämlich der, allgemein von der Anwendung des Streiks wirksam abzuschrecken; und dieser Zweck wird besser erreicht, wenn mit der Aussperrung die Arbeitsverhältnisse ohne Anspruch auf Wiederherstellung aufgelöst werden. Der Arbeitgeber dürfe das Mittel wählen, das zu seinem Zwecke erforderlich sei. Es handelt sich darum, sagt das Bundesarbeitsgericht, „den Kampfwillen der Arbeitnehmergruppe zu brechen“.

Bemerkenswert ist, wie das Bundesarbeitsgericht es weiterhin rechtfertigt, die Aussperrung nicht nur dem Streik gleichzusetzen, was dem von ihm selbst verkündeten Grundsatz der Waffengleichheit entsprechen würde, sondern ihm die stärkere Wirkung zu geben. Der Beschluß setzt zu einem Vergleich der Wirkungen von Streik und Aussperrung an, des Streiks auf den Arbeitgeber, der Aussperrung auf den Arbeitnehmer. Schon die erste Feststellung verrät eine merkwürdige Unfähigkeit, sich die so sehr verschiedene Lage der Betroffenen vorzustellen: das den Arbeitnehmern mit dem Lohnausfall treffende Risiko genüge nicht. Dem Lohnausfall des Arbeitnehmers entspreche der Produktionsausfall des Unternehmers.

Das Bundesarbeitsgericht sieht die grundverschiedene Wirkung der beiden Maßnahmen auf die beteiligten Menschen nicht. Es sieht nur die oberflächlichen wirtschaftlichen Vorgänge: Hier Lohnausfall, dort Produktionsausfall. Vom Menschen ist nicht die Rede. Der liegt jenseits seines rein materiell und wirtschaftlich umgrenzten Horizonts. Diese Begrenzung ist ungefähr auch das, was die neue Sozialenzyklika von Papst *Paul VI.* beklagt.

Nun hat aber, sagt der Große Senat, der Unternehmer nicht nur diesen dem Lohnausfall entsprechenden Produktionsausfall zu tragen, sondern noch mehr: „Darüber hinaus trägt der Arbeitgeber aber namentlich bei länger dauerndem Streik das Risiko steigender großer Verluste und Schäden bis zum wirtschaftlichen Zusammenbruch.“

Um dieses Mehr an Nachteil und Risiko auszugleichen, muß der Arbeiter also mehr als nur den Lohnausfall riskieren; darum muß das Arbeitsverhältnis ganz aufgelöst werden. Nur damit kann nach den Worten des Bundesarbeitsgerichts „der Kampfwille der Arbeitnehmergruppe gebrochen werden“, wobei wir uns daran erinnern müssen, daß es sich dabei nicht um die Arbeitnehmer des aussperrenden Unternehmers handelt, die ja arbeitswillig sind, sondern um Arbeiter eines anderen Betriebs desselben Industriezweigs. Nur von diesen wird ja gekämpft.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses soll ohne Rücksicht auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb und den Wohnsitz des Arbeiters, ja auch ohne Rücksicht auf etwaige Kündigungsschutzbestimmungen gelten. Mit keinem Wort wird erörtert, wie zuerst der Lohnausfall und alsdann die Lösung des Arbeitsverhältnisses auf den Arbeiter und seine Familie wirken. Dabei ist die Wirkung auf den Arbeitgeber in weitem Umfang eine bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit. Der Fall, daß ein Unternehmer durch den Streik persönlich in Not kommt, dürfte selten sein. Dagegen ist die Not beim Arbeitnehmer nicht nur möglich, sondern im Regelfall sogar sicher und dazuhin gleich hundert- oder tausendfach entstehend. Die Streikunterstützung der Gewerkschaft beträgt etwa die Hälfte des Lohnes; und was eine Halbierung bei einem geringen Einkommen bedeutet, das eben ist es gerade, was das Bundesarbeitsgericht sich hätte vorstellen müssen. Aber weder davon noch von den Wirkungen der Lösung des Arbeitsverhältnisses wird gesprochen. *Hannah Arendt* meint, es sei auch unter hochgebildeten Leuten nichts alltäglicher, als der Mangel an Vorstellungsvermögen für Angelegenheiten außerhalb ihres eigenen persönlichen oder Gruppeninteresses.

Um so leichter fallen, wenn man die Fakten ignoriert, die rechtlichen Begründungen. Zum Beispiel dafür, warum keine Verpflichtung zur Wiedereinstellung des ausgesperrten Arbeiters bestehe. Das ergebe sich, sagt das Gericht, „aus den Prinzipien der Kampfparität und des Kampfrisikos und dem Grundsatz der Vertragsfreiheit“, für den als Stütze der Artikel 2, Absatz 1, des Grundgesetzes angeführt wird. Nämlich das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit! Dieses Grundrecht wäre nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts beeinträchtigt, wenn der Arbeitgeber den ausgesperrten Arbeitswilligen seines Betriebes nach Beendigung der Aussperrung wieder einstellen müß-

te. Man würde das für die Parodie eines juristischen Arguments halten, wenn es nicht wörtlich in der Urteilsbegründung stünde.

Dieser Rechtszustand besteht, wie ich schon sagte, nur in der Bundesrepublik, wo die Rückstände aus der autoritären Zeit und die Klassentrennung psychologisch und faktisch viel kräftiger sind als im übrigen Europa. Die Montan-Union hat eine rechtsvergleichende Übersicht herausgegeben, aus der zu entnehmen ist, daß bei allen anderen Mitgliedsstaaten die Aussperrung als unzulässig angesehen wird, in Italien, Frankreich, Holland und Belgien. Nur in der Bundesrepublik, heißt es dort, wo das Aussperrungsrecht dem Streikrecht gleichgesetzt ist, sei die Rechtslage eine völlig andere.

Die Auffassung in jenen Ländern wird am besten auseinandergesetzt von Professor *Mentoni* von der Katholischen Universität Mailand, der sich dabei auf eine Entscheidung des Italienischen Kassationshofs stützt. Streik und Aussperrung seien ganz verschieden zu bewerten. Er sagt wörtlich:

„Die Symmetrie zwischen Streik und Aussperrung ist nur scheinbarer Natur, weil die Arbeitsvertragspartner nur formal gleichgestellt sind, während in Wirklichkeit zwischen ihnen eine tiefgehende wirtschaftlich-soziale Ungleichheit besteht. Nun ist aber das Streikrecht ein formelles Vorrecht, das die Verfassung den Arbeitnehmern gerade als Mittel zur Herstellung eines gewissen materiellen Gleichgewichtes in ihren Beziehungen mit den Arbeitgebern gewährt hat. Diese Funktion des Streiks würde jedoch aufgehoben beziehungsweise weitgehend eingeschränkt werden, wenn die Arbeitgeber sich ihrerseits auf ein Aussperrungsrecht berufen könnten.“

Soviel zur Aussperrung als Waffe gegen das Streikrecht.

IV

Das zweite justizmäßige Instrument zur Einschränkung des Streikrechts ist der Schadensersatzanspruch gegen die Gewerkschaft wegen der durch einen Streik entstehenden Schäden der Unternehmer. Auch dabei hat der 1. Mai eine Rolle gespielt, wie sich aus folgendem Beispiel ergibt.

Das Reichsarbeitsgericht hat am 5. Februar 1930 einen von der Gewerkschaft unterstützten Streik für sittenwidrig erklärt, der geführt worden war, weil ein Unternehmer Arbeiter fristlos entlassen hatte, die an einer Maifeier teilgenommen hatten. Da eine solche Teilnahme ein berechtigter Grund zur fristlosen Entlassung gewesen sei, sei der Streik dagegen sittenwidrig. Eine solche Sittenwidrigkeit begründe nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Schadensersatzpflicht.

Der Fall ist übrigens auch für den Begriff der Sittenwidrigkeit hochinteressant. Sittenwidrig ist nach der alten Definition des Reichsgerichts das, was dem Anstandsgefühl *aller* billig und gerecht Denkenden widerspricht. Das Reichsarbeitsgericht hat sich dabei offenbar nicht um die Auffassung der Arbeiterschaft selbst gekümmert, die nach seiner Meinung nicht zu diesen „allen“ gehört. Nach der Auffassung der Arbeiter wäre es wohl eher sittenwidrig gewesen, den Streik *nicht* zu führen und die gemäßregelten Kollegen im Stich zu lassen. Es ist ein Beweis, wie abhängig die Moralbegriffe von der Interessen- und Klassensituation sind.

Nun würde ein solcher Streik auch heute noch, wenn es eine Maifeier im damaligen Sinne gäbe, als unzulässig angesehen werden. Allerdings wird heute die Schadensersatzpflicht weniger auf die Sittenwidrigkeit gestützt, als darauf, daß der Streik ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sei oder eine im Tarifvertrag eingegangene Friedenspflicht der Gewerkschaft verletze.

Für solche Schadensersatzansprüche, die auch die entgangenen Gewinne der Unternehmer umfassen, wird das aus den Arbeiterbeiträgen gesammelte Gewerkschaftsvermögen in Anspruch genommen. Es hat schon mehrere solcher erfolgreicher Beanspruchungen

gegeben. Die größte war der mit Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Oktober 1958 zugesprochene Schadensersatzanspruch eines schleswig-holsteinischen Arbeitgeberverbandes gegen die Industriegewerkschaft Metall. Das Gericht kam zu diesem Urteil auf Grund einer ausdehnenden Auslegung des Wortes „Kampfmaßnahme“. Das im einzelnen auseinanderzusetzen, würde hier zu weit führen.

Aber auch hier ist eine Rechtsvergleichung aufschlußreich; diesmal mit England, wo früher auch schon ähnliche Versuche der Schwächung des Koalitionsrechts unternommen worden sind. Dort hat aber schon im Jahre 1906 ein *bürgerliches* Parlament solche Ansprüche durch ein Gesetz ausgeschlossen. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1965 bestätigt und verschärft, nachdem ein Urteil des *House of Lords* im Jahre 1964 geglaubt hatte, eine Lücke im alten Gesetz entdeckt zu haben. Dort ist also der Justiz durch Gesetz verwehrt, das Streikrecht mit Hilfe von Schadensersatzansprüchen gegen die Arbeiterkoalition zu beeinträchtigen.

Was die Bundesrepublik betrifft, so läßt sich also nach wie vor sagen, daß der Gedanke der Arbeitersolidarität und das Koalitionsrecht nicht die Gunst der Gerichte genießen; auch nachdem die Ungunst der Gesetze im großen und ganzen beseitigt ist. Es ist aber interessant, daß diese Ungunst der Rechtsprechung nur dorthin wirkt, wo die Solidarität Rechtsschutz verlangt. Wenn sie *Pflichten oder Nachteile* begründen kann, wird sie gerne herangezogen.

Das zeigt sich in der Frage des sogenannten Betriebsrisikos. Ein Beispiel: Ein Unternehmer kann seine Arbeiter nicht beschäftigen, weil er von einem bestreikten Lieferanten kein Rohmaterial bekommt. Nach einer Regel des bürgerlichen Rechts müßte er den Lohn weiterzahlen. Von dieser Regel weicht aber die Rechtsprechung ab mit der Begründung, daß die Unmöglichkeit der Beschäftigung „aus der Sphäre der Arbeiter“, nämlich auch von Arbeitern herrühre, wenn auch von irgendwelchen anderen Arbeitern aus einem anderen Betrieb. Für Risiko und Verlust wird demnach die Arbeitersolidarität ohne Bedenken bejaht.

Man sieht also: Zwar ist heute der 1. Mai kein sozialer Konfliktstoff mehr; der Sache nach sind aber ähnliche Konflikte immer noch in der Schwebe.